OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-301180/15/Bm/JB

Datum: Linz, 14. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des Herrn Ing. R.P., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. D.M., X, V., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 2. Juni 2016, GZ: Ge96-4176-2015, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) nach Durchführung öffentlicher mündlicher Verhandlungen am 1. Februar 2017 und 11. September 2017

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die unter Spruchpunkt 1. verhängte Geldstrafe auf 1.250 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 50 Stunden, und die unter Spruchpunkt 2. und 3. verhängten Geldstrafen auf je 400 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafen auf je 15 Stunden, herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren wird mit insgesamt 205 Euro (10 % der nunmehr verhängten Geldstrafen) bestimmt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 2. Juni 2016, GZ: Ge96-4176-2015, wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretungen gem. § 130 Abs. 1 Z 16 ASchG iVm. § 35 Abs. 1 Z 3 ASchG, § 130 Abs. 1 Z 14 ASchG iVm. § 17 Abs. 2 ASchG und § 130 Abs. 1 Z 31 ASchG iVm. § 98 Abs. 1 ASchG Geldstrafen in Höhe von 2.490 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe von 100 Stunden (zu Spruchpunkt 1.), sowie Geldstrafen in Höhe von jeweils 830 Euro, Ersatzfreiheitstrafen von je 33 Stunden (Spruchpunkt 2. und 3.) verhängt.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:

„Sie haben als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als das gem. § 9 Abs. 1 VStG 1991 zur Vertretung nach außen berufene, verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Organ der P. GmbH mit dem Sitz in R., X, diese ist Inhaberin einer Gewerbeberechtigung für „Säger gemäß § 103 Abs. 1 lit. b Z 38 GewO" am selbigen Standort, nicht dafür gesorgt, dass die Vorschriften des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) eingehalten wurden.

Anlässlich einer Unfallerhebung am 18.08.2015 durch den Arbeitsinspektor Ing. H. des Arbeitsinspektorates Vöcklabruck in der Arbeitsstätte P. GmbH, R., X, wurde festgestellt, dass

1. der W. Hobel- und Profilsägeautomat H. x so benutzt wurde, dass bei hochgeklappter Schutzabdeckung die Maschine nicht unverzüglich ausgeschaltet wurde, obwohl beim Hochklappen der Schutzabdeckung die Maschine sofort stoppen müsste.

2. der Defekt an der Spindelbremsung des Hobel- und Profilsägeautomats Typ: W. H. x nicht unverzüglich beseitigt wurde, obwohl der Mangel längere Zeit bekannt war.

3. sich der Arbeitnehmer A.S., geb. x, am 22.04.2015 auf dem Betriebsgelände beim Hantieren an der Hobelmaschine W. Hobel- und Profilsägeautomat H. x schwer verletzte, und dieser schwere Arbeitsunfall dem Arbeitsinspektorat und den Sicherheitsbehörden nicht gemeldet wurde, obwohl Arbeitgeber verpflichtet sind, dem Arbeitsinspektorat tödliche und schwere Arbeitsunfälle unverzüglich zu melden, sofern nicht eine Meldung an die Sicherheitsbehörden erfolgt.“

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und im Wesentlichen vorgebracht, der W. Hobel- und Profilsägeautomat H. x sei seit dem Jahr 1998 im Einsatz und habe es bis jetzt keinerlei Manipulationen bzw. Änderungen an den Sicherheitseinrichtungen gegeben. Die Maschine sei regelmäßig gewartet worden und sei CE-geprüft.
Ein Defekt an der Spindelbremsung der Maschine „W. H. x“ sei bis zum Tag des Unfalls nicht bekannt gewesen und auch nicht von den Mitarbeitern berichtet worden. Die Schutzabdeckung und auch der Kontrollschalter, der beim Öffnen der

Schutzabdeckung die Maschine abschaltet, seien im Originalzustand der Maschine und voll funktionsfähig.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck als belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie Durchführung mündlicher Verhandlungen am 1. Februar 2017 und 11. September 2017, an welchen der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter sowie das Arbeitsinspektorat Vöcklabruck, vertreten durch C.L. und Ing. C.H., sowie eine Vertreterin der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck teilgenommen haben.
Im Zuge der Verhandlung wurde die Beschwerde auf das Strafausmaß eingeschränkt und vom Arbeitsinspektorat Vöcklabruck einer Herabsetzung der verhängten Geldstrafen zugestimmt.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Da das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 9 VwGVG an die vom Bf angegebenen Beschwerdepunkte gebunden ist und nunmehr ausschließlich die Strafhöhe in Beschwerde gezogen wurde, war auf den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht mehr einzugehen.

5.2. Gemäß § 130 Abs. 5 Z 16 ASchG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen die Verpflichtungen betreffend die Beschaffenheit, die Aufstellung, die Benutzung, die Prüfung oder die Wartung von Arbeitsmitteln verletzt.

Gemäß § 130 Abs. 1 Z 14 AschG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen die Instandhaltungs-, Reinigungs- oder Prüfpflichten verletzt.

Gemäß § 130 Abs. 1 Z 31 AschG begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber entgegen diesem Bundesgesetz oder den dazu erlassenen Verordnungen Meldepflichten verletzt.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

5.3. Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegen wirken sollen.

Von der belangten Behörde wurden im angefochtenen Straferkenntnis über den Bf drei Geldstrafen in Höhe von 2.490 Euro und je 830 Euro verhängt.
Der Strafrahmen für die zur Last gelegten Übertretungen reicht von 166 Euro bis 8.324 Euro. Von der belangten Behörde wurden weder straferschwerende noch strafmildernde Umstände gesehen. Der Strafzumessung wurde eine Schätzung der persönlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, nämlich ein monatliches Nettoeinkommen von ca. 3.500 Euro und kein Vermögen, zu Grunde gelegt.

Die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nunmehr verhängten Geldstrafen erscheinen tat- und schuldangemessen und auch geeignet den Bf künftighin zu Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen anzuhalten.
Aufgrund des Umstandes, dass gegen den Bf keine einschlägigen Verwaltungsvorstrafen vorliegen, des in der mündlichen Verhandlung erkennbaren grundsätzlichen Bemühens um Einhaltung arbeitnehmerschutzrechtlicher

Bestimmungen und der aufgenommenen Zusammenarbeit mit dem Arbeitsinspektorat war – auch in den besonderen Umstände des Falles gelegen – eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafen gerechtfertigt. Überdies stimmte auch das Arbeitsinspektorat Vöcklabruck eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafen zu.
Eine weitere Herabsetzung der Geldstrafen war jedoch aus general- und spezialpräventiven Gründen nicht möglich.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht näher getreten werden, da hierfür die Voraussetzungen, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe nicht vorlagen.

Gemäß 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Verfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese kumulativen Anwendungsvoraussetzungen wurden vom Bf nicht erfüllt. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

II. Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war entsprechend herabzusetzen (§ 64 Abs. 1 und Abs. 2 VStG).

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier